



# Bürgerverein der Stadt Hoya

## 1. Viertel



Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya 1968 \* 1991 \* 2016 Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya

### Satzung

#### § 1 Name

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel" und hat seinen Sitz in Hoya. Postalisch ist der Verein unter der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden zu erreichen. Er führt die Tradition des früheren Bürgervereins des 1. Viertel fort.

#### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen und der Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoya, insbesondere der des 1. Viertels.
- b) die Förderung der Kultur, Erörterung der kommunalen Angelegenheiten durch einen offenen Meinungsaustausch mit dem Rat der Stadt Hoya und der Stadtverwaltung, um dadurch den Gemeinsinn und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Stadt Hoya zu fördern.
- c) die Vorbereitung und Beteiligung am jeweiligen Bürgerschießen der Stadt Hoya.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem "Bürgerverein 1. Viertel der Stadt Hoya" verbunden fühlt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung der Vereinsmitglieder an städtischen Pokal- und Bürgerschießen gelten vorrangig die jeweils aktuellen Schießbedingungen der Stadt Hoya.

#### § 4 Aufnahme

Wer Mitglied im "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel" werden möchte, hat sich beim Vorstand anzumelden, der den Antrag den Mitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorträgt.

Eine Aufnahme als Mitglied ist nur möglich bei Anwesenheit des Antragstellers in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht hiervon entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

#### § 5 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern (soweit es in seinen Kräften steht), das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der folgenden Mitgliederversammlung (grundsätzlich mittels Lastschriftmandat) zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



# Bürgerverein der Stadt Hoya

## 1. Viertel



Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya 1968 \* 1991 \* 2016 Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya

### § 6 Austritt

Jedem Mitglied steht es frei, jederzeit aus dem Verein auszutreten. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens 1 Monat vor Jahresende an den Vorstand zu erfolgen und wird sodann zum Jahresende wirksam.

### § 7 Austrittswirkung

Die Mitgliedschaft im "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel " geht durch Austritt, Ausschluss oder Tod verloren.

Ausgetretene, Ausgeschlossene sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keine Ansprüche an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

### § 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses vor Beschlussfassung Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern, die da sind:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r,
1. Schriftführer/in, 1. Kassenwart/in, 2. Kassenwart/in

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Soweit nicht alle Vorstandssämter besetzt werden können, werden die nicht besetzten Ämter kommissarisch von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes bestellen und deren Mitglieder wählen.



# Bürgerverein der Stadt Hoya

## 1. Viertel



Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya 1968 \* 1991 \* 2016 Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya

### § 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein und bildet seinen Willen durch Beschlussfassung. Er hat die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschaltung jeglicher persönlichen Interessen wahrzunehmen. Der Vorstand tritt nach Bedarf und grundsätzlich in Präsenz zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche (außer in dringenden Eilfällen) soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied (auch soweit es kommissarisch weitere Vorstandsämter versieht) verfügt über eine Stimme. Vertretungen bei der Stimmabgabe sind nicht zulässig. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. In dringenden Eilfällen ist eine telefonische/sonstige nicht-präsente Beschlussfassung unter Abgabe der Gründe zulässig.

Der Verein wird durch den Vorstand auf Grundlage der vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse rechtsgültig vertreten. Den Vorsitzenden wird auf dieser Grundlage zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis Einzelvollmacht erteilt.

Die Rechnungslegung des Kassenwerts erfolgt jährlich in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

### § 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen und Vertreter/-innen werden in der Mitgliederversammlung jeweils abwechselnd in jedem Jahr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (so das jeweils einer/eine pro Jahr neu zu wählen ist). Wiederwahl des/der anderen ist einmal zulässig.

Der Festausschuss wird in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres gewählt. Die Mitglieder der sonstigen nach § 9 bei Bedarf zur Unterstützung des Vorstandes zu bestellenden Ausschüsse werden bei ihrer Errichtung mit einer bestimmten einmaligen Amtsdauer gewählt.

### § 12 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel oder offene Abstimmung durch Handzeichen, wenn keiner der Anwesenden unverzüglich widerspricht. Werden mehr als 2 Personen für ein Amt vorgeschlagen, so gilt derjenige als gewählt, welcher mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses Wahlergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.



# Bürgerverein der Stadt Hoya

## 1. Viertel



Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya 1968 \* 1991 \* 2016 Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya

### § 13 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Hierzu werden die Mitglieder schriftlich durch den Vorstand eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Verkürzte Fristen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks an den Vorstand stellen, ist dieser verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen und der Ausschüsse
5. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur durch einen Mehrheitsbeschluss von 75% Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

### § 14 Ehrungen

Jedes Mitglied des "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel " wird geehrt, und zwar bei 25-jähriger Mitgliedschaft (Urkunde und Präsent),  
40-jähriger Mitgliedschaft (Urkunde und Präsent) und  
50-jähriger Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft, Urkunde und Präsent).

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch bei besonderen Verdiensten verliehen werden.

Jedem Mitglied des "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel " wird bei folgenden Geburtstagen ein Präsent überreicht:

bei 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100.

Außerdem bei einer grünen, silbernen, goldenen, diamantenen Hochzeit usw.



# Bürgerverein der Stadt Hoya

## 1. Viertel



Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya 1968 \* 1991 \* 2016 Bürgerverein 1. Viertel Hoya Bürgerverein 1. Viertel Hoya

### § 15 Bürgerschießen

Auf der Mitgliederversammlung werden vor einem anstehenden Bürgerschießen gewählt:

- 1) General und Vertreter / Vertreterin (bei Bedarf)
- 2) Leutnant und Vertreter / Vertreterin
- 3) Rottskorporal und Vertreter / Vertreterin
- 4) Fahnenträger / Fahnenträgerin und zwei Begleiter / Begleiterinnen sowie Vertreter / Vertreterin

### § 16 Auflösung

Die Auflösung des "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel " kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

### § 17 Verbleib des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hoya zu, die es für gemeinnützige Zwecke des 1. Viertels zu verwenden hat.

### § 18 Zugang zur Satzung

Jedes Mitglied im "Bürgerverein der Stadt Hoya, 1. Viertel " erhält auf Antrag eine Satzung in schriftlicher Form. Ansonsten ist die aktuelle Satzung auf der Homepage des Vereins jederzeit einsehbar.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2024 gem. § 13 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Hoya, 27.09.2024

Ort, Datum

1. Vorsitzender  
Harald Jüttner

Hoya, 27.09.2024

Ort, Datum

2. Vorsitzender  
Volkmar Kalla